

Landesregierungen gerichteten Rundverfügung vom 26. November 1948, in der u. a. ausgeführt ist, daß

„für keinen Anspruch, der im Zusammenhang mit der durch Befehl Nr. 64 abgeschlossenen Sequestrierung erhoben wird, ein Rechtsbehelf gegeben ist. Das bedeutet, daß für diese Ansprüche auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist.“

Der Anspruch der Klägerin geht dahin, daß das Gericht ihr Vermieterpfandrecht an den Möbeln, die entsprechend der Richtlinien Nr. 4 der Verklagten übereignet sind, anerkenne und dementsprechend die Verklagte zur Herausgabe der Möbel verurteile oder die Feststellung treffe, daß ihr an den Möbeln ein Vermieterpfandrecht zustehe. Dieser Anspruch steht aber im unmittelbaren Zusammenhang mit der durch den Befehl Nr. 64 abgeschlossenen Sequestrierung und der auf der Sequestrierung beruhenden Übertragung des Eigentums an den Möbeln an die Verklagte. Zur Entscheidung des Klageanspruchs müßten sich die Gerichte mit der Wirkung und dem Umfange der Enteignung und der Eigentumsübertragung befassen. Dies ist ihnen aber nach § 10 der Richtlinien Nr. 4 untersagt.

§ 203 ZPO.

1. Es ist nicht zulässig, die öffentliche Zustellung auf Grund der einseitigen Behauptung des Klägers, die Verklagte sei in eine im Ausland liegende Stadt übersiedelt, zu bewilligen.

2. Kassation des Schuldausspruches in einem Ehescheidungsurteil.

OG, Urt. vom 13. Juni 1951 — la Zz 8/51.

Aus den Gründen:

Durch ein rechtskräftiges Urteil des LG in Rudolstadt vom 30. März 1949 wurde die Ehe der Parteien auf Antrag des Klägers geschieden und der Verklagten die alleinige Schuld an der Scheidung auferlegt. Die Scheidung wurde ausgesprochen auf Grund des § 43 EheG mit der Begründung, die Vernehmung des Klägers, dessen Aussage durch die Zeugenvernehmung wesentlich unterstützt werde, habe ergeben, daß die Klagebehauptungen (ehebrecherischer Verkehr der Verklagten) zuträfen.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat fristgemäß die Kassation dieses Urteils durch Aufhebung des Schuldausspruches sowie die Zurückverweisung der Sache an das zuständige Ehegericht beantragt, da das Urteil das Gesetz verletze.

Der Antrag ist begründet.

Das LG hat auf Grund der Behauptung des Klägers, die Verklagte sei nach R. — einer Stadt in Polen — zurückgekehrt, die öffentliche Zustellung bewilligt. Dies war nicht zulässig. Eine öffentliche Zustellung darf gemäß § 203 ZPO nur erfolgen, wenn der Aufenthalt einer Partei unbekannt oder wenn bei einer im Ausland zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht. Es lag aber weder die Voraussetzung des unbekannten Aufenthaltes noch einer unausführbaren Zustellung vor. Für den ersten Fall hätte der Kläger durch glaubhaftes Zeugnis, z. B. der Polizei- oder Gemeindebehörde, beweisen müssen, daß der Aufenthalt der Verklagten unbekannt sei. Die Mitteilung seines Prozeßbevollmächtigten ergibt dies keineswegs und stellt sich überdies nur als eine einseitige, der Beweiskraft entbehrende Behauptung des Klägers dar. Wie sich aus dem Akteninhalt ergibt, ist dem Gericht dann auch durch ein amtliches Schreiben des polnischen Konsulats in M. vom 11. Dezember 1948 die vollständige Anschrift der Verklagten mitgeteilt worden. Das war geraume Zeit vor der letzten mündlichen Verhandlung. Die Zustellung scheiterte aber auch nicht etwa an ihrer Undurchführbarkeit. Eine Zustellung nach Polen war möglich. Nach dem Rundschreiben des Thüringischen Justizministeriums Nr. 98/48 vom 6. Dezember 1948 hatte der Rechtshilfeverkehr mit dem Auslande über die SMAD Berlin-Karlshorst und in der in dem Rundschreiben vorgeschriebenen Form zu erfolgen. Unter Berufung auf dieses Rundschreiben hatte der Richter nach Bekanntwerden des Aufenthalts der Verklagten unter dem 8. Januar 1949 verfügt, Klage und Terminladung zum

30. März 1949 nunmehr der Verklagten direkt zustellen. Ein Nachweis, daß diese Zustellung erfolgte, liegt jedoch nicht vor. Vielmehr erging das Urteil mit der Feststellung, daß die Verklagte rechtzeitig öffentlich zum Termin geladen war.

Das Urteil beruht auf einer Verletzung des § 203 ZPO und muß daher aufgehoben werden. Die Sache bedarf der Aufklärung vor allem deshalb, weil die Verklagte im Verfahren bisher nicht vertreten war und sachdienliche Anträge zur Schuldfrage nicht stellen konnte. Im erneuten Verfahren kann nur noch über die Schuldfrage verhandelt und entschieden werden, da, bedingt durch die Beschränkung des Kassationsantrages, die rechtskräftig ausgesprochene Scheidung der Ehe nicht mehr aufgehoben werden kann.

Anmerkung:

Der Schlußsatz der vorstehenden Entscheidung gibt zu einem Hinweis Anlaß. Daß es dem Generalstaatsanwalt freisteht, den Kassationsantrag auf bestimmte, sachlich oder zahlenmäßig trennbare Teile eines rechtskräftigen Urteils — z. B. bei einem Ehescheidungsurteil auf den Schuldausspruch — zu beschränken, steht angesichts der entsprechenden Regelung bei den ordentlichen Rechtsmitteln außer Frage. Es muß aber gerade im Hinblick auf Gestaltungsurteile, insbesondere Scheidungsurteile klargestellt werden, daß das OG grundsätzlich auch solche Urteile voll kassieren kann, wenn der Generalstaatsanwalt nach pflichtmäßigem Ermessen einen Antrag auf Aufhebung des gesamten Urteils für erforderlich hält — mit dem Ergebnis, daß infolge der ex tunc-Wirkung des Kassationsurteils die rechtskräftig geschiedene Ehe wieder auflebt. Das ist im System unseres Prozeßrechts nichts Neues, da bekanntlich die Aufhebung eines rechtskräftigen Scheidungsurteils im Wiederaufnahmeverfahren von jeher, und sogar bis zu 5 Jahren seit der Rechtskraft, möglich ist.

Die Folgen der rückwirkenden Aufhebung einer durch Urteil vollzogenen Neugestaltung von Lebensverhältnissen können natürlich sehr mißlicher Natur sein, wobei vor allem an die nach § 20 EheG eintretende Nichtigkeit der von den geschiedenen Eheleuten inzwischen neu eingegangenen Ehen zu denken ist; deshalb liegt es auf der Hand, daß sich der Generalstaatsanwalt zu dem Anträge auf volle Kassation eines Urteils, durch das eine Ehe aufgelöst worden ist, praktisch kaum jemals entschließen wird.

Hauptabteilungsleiter Dr. H. N a t h a n

Strafrecht

§ 16 Abs. 2 WStVO.

Die Möglichkeit einer Entschädigung für eingezogenes Vermögen besteht nur unter gewissen Voraussetzungen zugunsten Dritter. Über sie hat das Prozeßgericht nicht zu entscheiden.

Die Möglichkeit einer Entschädigung zugunsten von Verfahrensbeteiligten scheidet dagegen völlig aus.

Verfahrensbeteiligter ist auch ein Beschuldigter, gegen den im beschleunigten Verfahren Hauptverhandlung anberaumt, dann aber das Verfahren nach § 153 Abs. 3 StPO eingestellt wird.

OG, Urt. vom 16. August 1951 — 2 Zst 43/51.

Aus den Gründen:

Die 2. Große Strafkammer des Landgerichts M. hat den Angeklagten am 22. Dezember 1950 wegen fortgesetzten Wirtschaftsvergehens nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Wirtschaftsstrafverordnung (WStVO) in Tateinheit mit § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO zu einer Gefängnisstrafe von fünf Monaten verurteilt. Außerdem ist das Pensionshaus „Edelweiß“ in O. das dem Angeklagten und seiner Ehefrau je zur Hälfte gehörte, nach § 16 WStVO eingezogen mit der Maßgabe, daß die Eigentümer in voller Höhe des Wertes zu entschädigen sind.

Gegen diese seit dem 19. Februar 1951 rechtskräftige Entscheidung hat der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik am 21. Juni 1951 die Kassation beantragt und Verletzung sachlichen Rechts gerügt. Der Kassationsantrag richtet sich gegen das